

# RS Vwgh 1999/6/24 94/15/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1 impl;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2 impl;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 90/14/0040 2 (hier EStG 1988 anzuwenden)

### Stammrechtssatz

Ein Hochschulstudium dient in der Regel nicht der Berufsförderung, sondern der Berufsausbildung. Das hiebei vermittelte Wissen ist nämlich eine umfassende Ausbildungsgrundlage für verschiedene Berufe und dient nicht nur der spezifischen fachlichen Weiterbildung eines vom Studierenden bereits ausgeübten Berufes (Hinweis E 24.5.1993, 93/15/0065). (Hier: Ausführungen, daß das Studium der Rechtswissenschaften eines Geschäftsleiters einer Bank eine Berufsausbildung darstellt).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994150198.X01

### Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>